

**Richtlinie zur Förderung des
Blockpraktikums Allgemeinmedizin durch die
Stiftung Bayerischer Hausärzteverband**

Stand 01.01.2020



§ 1 Zuwendungszweck

Ein Ziel der Stiftung Bayerischer Hausärzteverband ist es, Studierende für ein Blockpraktikum Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu begeistern, um den Studierenden einen Einblick in die ambulante Versorgung zu verschaffen und somit die Entscheidung für eine Niederlassung eben dort zu unterstützen.

§ 2 Detail

- 1) Im Rahmen des Studiums der Humanmedizin sind Studierende verpflichtet, ein Blockpraktikum zu absolvieren.
- 2) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Studierenden durch die Stiftung Bayerischer Hausärzteverband.
- 3) Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 Einwohnern.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

- 1) Der Antragsteller ist Studierender an einer bayerischen Medizinischen Fakultät und möchte ein Blockpraktikum Allgemeinmedizin in einer Hausarztpraxis in Bayern absolvieren. Der Studierende befindet sich im Klinischen Abschnitt seines Studiums der Humanmedizin. Die Antragstellung erfolgt mit dem Interessensformular (Anlage 1).
- 2) Die Lehrpraxis liegt in einer ländlichen Gegend / Region in Bayern und ist nicht mehr mit dem Öffentlichen Nahverkehr erreichbar, sodass dem Studierenden zusätzliche Fahrtkosten entstehen.
- 3) Die Lehrpraxis bzw. die ausbildende Hausärztin / der ausbildende Hausarzt ist Mitglied im Bayerischen Hausärzteverband und nimmt an den Verträgen zur Hausarztzentrierten Versorgung teil.
- 4) Das Blockpraktikum Allgemeinmedizin liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder bereits im Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Blockpraktikums ist nicht möglich.
- 5) Der Antragsteller / die Antragstellerin kann nur einmal die Förderung des Blockpraktikums Allgemeinmedizin in Anspruch nehmen. Ein Splitten des Förderbetrags ist nicht möglich.

- 6) Gefördert werden ausschließlich Blockpraktika in der Hausarztpraxis; die Förderung von sog. Famulaturen ist von diesem Förderprojekt nicht umfasst.
- 7) Die ausbildende Hausarztpraxis kann mehrfach verschiedene Studierende, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, ausbilden.
- 8) Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Erstattungsantrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus (Anlage 2).

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden bis zu 20 Plätze pro Kalenderjahr zur Unterstützung des Blockpraktikums Allgemeinmedizin gefördert. Die Zuwendung ist auf eine Gesamtsumme von 4.000 € im Jahr begrenzt.
- 2) Erstattet werden Kosten, die zur Anfahrt in die Lehrpraxis gem. folgender Staffelung der Entfernung zwischen Studienort und Lehrpraxis für das Blockpraktikums Allgemeinmedizin anfallen:
 - a. Pauschale 1: innerhalb eines Radius von der Hochschule zur Lehrpraxis bis 50 km in Höhe von 150 €,
 - b. Pauschale 2: innerhalb eines Radius ab 51 Kilometer von der Hochschule zur Lehrpraxis in Höhe von 250 €.
- 3) Die Förderung wird nach dem Blockpraktikum im Rahmen der Antragstellung direkt an den Studierenden ausgezahlt. Die Förderung wird als Unterstützung bei eventuell anfallenden Fahrkosten oder Kosten der Unterkunft angesehen.
- 4) Falls ein Studierender das Blockpraktikum nicht antritt oder vorzeitig abbricht, entsteht kein Anspruch auf eine Förderung.
- 5) Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 6) Eine Förderung ist nicht möglich, wenn sich die Lehrpraxis im Eigentum der Eltern oder eines nahen Angehörigen des Antragsstellers / der Antragstellerin befindet oder wenn das Blockpraktikum bereits von einem anderen Universität / Träger / Verein / Stiftung o.ä. oder im Rahmen eines anderen Projektes gefördert wird.
- 7) Unwahre Angaben des Antragsstellers hierzu bei der Antragstellung führen bei einem späteren Bekanntwerden automatisch zu einer Rückforderung des Förderbetrags.